

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Emmendingen

Das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – erlässt auf der Grundlage von §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Emmendingen folgende

Allgemeinverfügung

über ein Alkoholverbot bei Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

I. Regelung

1. Auf dem Gelände einer öffentlichen oder privaten Sportanlage oder Sportstätte wie auch in Räumlichkeiten oder an Orten, die für die Ausübung des Sports – auch vorübergehend – genutzt werden, ist es bei einem Sportwettkampf oder Sportwettbewerb untersagt, alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zu konsumieren. Das Verbot gilt während des eigentlichen Sportwettkampfes oder Sportwettbewerbs und darüber hinaus ab der Zeit und solange, wie sich Zuschauer oder Sportler des Wettbewerbs auf dem Gelände oder in der Räumlichkeit oder an dem Ort nach Satz 1 aufhalten.
2. Ausgenommen von Ziffer 1 sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im privaten Raum, an denen einschließlich Zuschauern nicht mehr als 10 Personen beteiligt sind.
3. Für den Fall, dass entgegen Ziffer 1 Alkohol ausgeschenkt oder konsumiert wird, wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Hinweise

1. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im Sinne dieser Verfügung sind nicht der Trainings- und Übungsbetrieb. Das gilt auch, wenn es darin zu wettbewerbsähnlichen Situationen kommt (z.B. das testweise Spiel des Teils einer Mannschaft gegen den anderen Teil derselben Mannschaft).
2. Zu dem Gelände einer öffentlichen oder privaten Sportanlage und Sportstätte gehören insbesondere auch die Bereiche der sanitären Einrichtungen, der Umkleiden, der Foyers bzw. Eingangsbereiche und der Regieräume. Ferner zählen dazu Gaststätten, Kioske und

vergleichbare Einrichtungen, die sich auf dem Sportgelände oder an dem Austragungsort des Wettbewerbs oder Wettkampfes befinden.

3. Die Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn gegen sie Widerspruch oder Anfechtungsklage erhoben wird.
4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Homepage des Landratsamts Emmendingen unter www.landkreis-emmendingen.de eingestellt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, erhoben werden.

Begründung:

Die Verfügung beruht auf §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Bei der Verbreitung des neuartigen Virus SARS CoV-2, an dem bereits im Landkreis Emmendingen und darüber hinaus bundes- und weltweit zahlreiche Menschen erkrankt sind, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Auch im Landkreis Emmendingen haben sich bereits viele Menschen durch den genannten Erreger mit der Atemwegserkrankung COVID-19 infiziert. Zudem mussten gegenwärtig zahlreiche Menschen als ansteckungsverdächtig festgestellt und damit häuslich abgesondert werden. Insofern sind auch die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gegeben. Es müssen deshalb notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Insbesondere können nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Veranstaltungen wie Sportwettkämpfe oder Sportwettbewerbe beschränkt werden.

Das Virus SARS-CoV-2 ist sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Nach den aktuellen Erkenntnissen wird der Erreger über virushaltige Tröpfchen (größer als 5 mm) oder Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne kleiner als 5 mm) übertragen, die insbesondere beim Husten oder Niesen versprüht werden, aber auch beim Sprechen, Lachen, Singen oder vor allem auch beim Rufen und Schreien freigesetzt werden können, noch bevor Krankheitszeichen auftreten. Die Wahrscheinlichkeit, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen, ist insbesondere im Umkreis von 1 bis 2 Metern um eine mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierte Person erhöht. Deshalb ist die Vermeidung von körperlichem Kontakt und das Abstandhalten eine der wichtigsten Maßnahmen, um eine weitere Verbreitung der Infektionskrankheit zu vermeiden. Ferner sind hier hygienische Maßnahmen sowie das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung zu nennen.

Um die Infektionskrankheit wirkungsvoll einzudämmen, muss das Ansteckungsrisiko möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2- Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern (d.h. 35 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen) ein starker Anstieg der Fallzahlen der durch das Virus SARS CoV-2 verursachten Lungenerkrankung mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Ferner tritt bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner die höchste Alarmstufe ein.

Im Landkreis Emmendingen sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass bereits seit Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten ist. Am 18.10.2020 und erneut am 21.10.2020 wurde im Landkreis Emmendingen sogar die 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten.

Gerade zur Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 18.10.2020 hatte ein Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit einem Sportwettkampf bzw. Sportwettbewerb beigetragen. Auch sonst ist zu beobachten, dass es im Landkreis Emmendingen im Zusammenhang mit Sportwettkämpfen und -wettbewerben vermehrt zu Infektionen gekommen ist. Das Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt – sieht sich deshalb veranlasst, bei Sportwettkämpfen und -wettbewerben zusätzliche Schutzvorkehrungen zu treffen, die über die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergangenen Verordnungen der Landesregierung, insbesondere der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 08.10.2020 (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport), hinausgehen. Dadurch sollen Situationen vermieden werden, die eine Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 begünstigen. Zu solchen Situationen zählt insbesondere ein Konsum alkoholhaltiger Getränke. Dieser leistet in der Regel einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die persönliche Hemmschwelle in Bezug auf den Umgang mit anderen Menschen sinkt. Zudem kann dieser

gerade in der emotional aufgeheizten Atmosphäre eines Sportwettkampfes oder -wettbewerbs auch zu Aggressivität beitragen. Beide Faktoren führen in der Regel dazu, dass das Maß an diszipliniertem Verhalten in Bezug auf die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln sinkt. Insofern schafft Alkoholkonsum Rahmenbedingungen, die eine weitere Zunahme des Infektionsgeschehens begünstigen. Das gilt vor allem in der von Emotionen und Geselligkeit geprägten Atmosphäre vor, nach und bei Sportwettkämpfen oder -wettbewerben. Um dem vorzubeugen, ist das ausgesprochene Verbot des Ausschanks und des Konsums alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit dem Geschehen eines sportlichen Wettkampfes oder Wettbewerbs bei Ausübung des der Behörde diesbezüglich zukommenden Ermessens veranlasst.

Die ausgesprochene Untersagung ist verhältnismäßig. Insbesondere wird der sportliche Wettkampf oder Wettbewerb – auch unter Teilnahme von Zuschauern – als solcher nicht untersagt. Auch der Übungs- und Trainingsbetrieb wird weiterhin gestattet. Das ausgesprochene Alkoholverbot ist deshalb ein mildes Mittel.

Gaststätten oder vergleichbare Einrichtungen, die sich auf dem Sportgelände befinden, können auch während sportlicher Wettkämpfe und Wettbewerbe ihren Betrieb aufrechterhalten – sie dürfen dann lediglich keine alkoholischen Getränke ausschenken. Außerhalb der Wettkämpfe ist ihnen dies weiterhin in vollem Umfang gestattet. Die mit der Allgemeinverfügung verbundenen wirtschaftlichen Einbußen für Gaststätten oder vergleichbare Einrichtungen dürften sich deshalb im Rahmen halten.

Soweit der sportliche Wettbewerb im privaten Raum mit – einschließlich Zuschauern – nicht mehr als 10 Personen stattfindet, wird von dem Verbot des Konsums alkoholhaltiger Getränke aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen. So handelt es sich hierbei um einen Kleinstwettbewerb ohne Außenwirkung. Durch die Begrenzung auf den privaten Raum soll ausgeschlossen werden, dass sich interessierten Passanten dazugesellen können und dadurch ein unregelter Zuschauer- oder Teilnehmerkreis entsteht. Die Grenze von 10 Personen entspricht zudem der Wertung der Verordnung der Landesregierung über das infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung, nach der Ansammlungen und Veranstaltungen bis zu 10 Personen ohne Einschränkungen gestattet ist (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 Nr. 1 CoronaVO).

Sollte sich die Lage der Infektionszahlen wieder derart entspannen, dass die Allgemeinverfügung nicht mehr veranlasst ist, ist beabsichtigt, die Allgemeinverfügung wieder aufzuheben oder – je nach Situation – abzuändern.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich, nachdem die 7-Tage-Inzidenz von 50 am 18.10.2020 und 21.10.2020 überschritten wurde, aus § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO).

Nach §§ 49 Abs. 2, 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, wie z.B. das Zwangsgeld, kommen nicht in Betracht, um die Einhaltung dieser Verfügung im Sinne einer sofort wirksamen Gefahrenabwehr, die angesichts des derzeitigen Ausbruchsgeschehens veranlasst ist, durchzusetzen. Nur dadurch lässt sich die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen, verbunden mit der Überlastung des Gesundheitssystems, verhindern.

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Emmendingen, den 22. Oktober 2020

gez.

Hanno Hurth
Landrat